

Luftfahrtversicherung

Eine Lizenzklausel ist eine Risikobegrenzung und keine verhüllte Obliegenheit

AKB-Lu 07 § 1 Nr. 5 b; LuftPersV § 3 b; VVG a. F. §§ 12 Abs. 3, 158 c Abs. 3; ZPO § 167

1. Die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. ist dann nicht eingehalten, wenn die Klage zwar in den letzten Tagen des Fristlaufs bei Gericht eingeht, der Kläger auf die nach Fristablauf eingehende Kostenanforderung des Gerichts aber 16 Tage braucht, diese zu erfüllen. Im Sinne der Einheitlichkeit, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit erscheint es geboten, in einem solchen Fall für die Begleichung der Kostenforderung von einer Frist von zwei Wochen auszugehen, innerhalb deren eine nach Fristablauf zugestellte Klage noch als „demnächst zugestellt“ i. S. d. § 167 ZPO angesehen werden kann.

2. Die Klauseln in der Luftfahrerkaskoversicherung und in der Luftfahrzeughaftpflichtversicherung, nach denen Luftfahrzeuge nur versichert sind, wenn die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen vorlagen (Lizenzklauseln), sind jeweils Risikobegrenzungen und keine verhüllten Obliegenheiten. Sie schließen solche Fälle vom Versicherungsschutz aus, in denen aus Sicherheitsgründen erforderliche Minimalanforderungen nicht erfüllt sind. Damit wird nicht auf ein Verhalten des VN, sondern auf den tatsächlich bestehenden Zustand des Vorliegens erforderlicher Erlaubnisse im Sinne einer individualisierenden Beschreibung eines bestimmten Wagnisses abgestellt. Wird von vornherein nur ausschnittsweise Deckung gewährt, liegt eine Risikobeschränkung vor.

3. Die Lizenzklauseln sind für einen durchschnittlichen VN bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs ohne Weiteres verständlich und lassen keine Zweifel über ihre Auslegung aufkommen.

4. Das Fehlen einer gem. § 3 b LuftPersV erforderlichen Klassenberechtigung zum Führen einmotoriger Luftfahrzeuge erfüllt den Ausschlussstatbestand der Lizenzklausel.

5. Auch in der Luftfahrzeughaftpflichtversicherung muss der Versicherer nicht wegen des Pflichtversicherungscharakters jeden begründeten Haftpflichtanspruch gegenüber Dritten regulieren. Vielmehr haftet der Versicherer auch Dritten gegenüber gem. § 158 c Abs. 3 VVG a. F. (§ 117 Abs. 3 S. 1 VVG) nur im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr. Der Anspruch des Dritten kann nicht weiter gehen als der des VN. Zwar schaden dem Dritten Obliegenheitsverletzungen nicht, sehr wohl aber Risikobeschränkungen. Dort, wo ein Versicherungsschutz mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht entstanden ist, kann es auch keinen Vertrauensschutz eines Dritten geben.

6. Den Luftfahrtversicherer trifft keine Aufklärungspflicht über Änderungen des Fluglizenzrechts gegenüber dem VN. Der VN ist an den tatsächlichen Umständen hinsichtlich seiner Flugberechtigung und deren Einschränkung „näher dran“ als der Versicherer.

(588) OLG Celle, Urteil vom 11. 2. 2010 (8 U 125/09)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zur Luftfahrerkaskoversicherung BGH VersR 2005, 1417.

Die Kl. ist die Erbin des am 28. 11. 2007 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben gekommenen C. Der Erblasser war bei der Bekl. mit seiner einmotorigen Cirrus SR 20 haftpflicht- und

vollkaskoversichert. Dem Versicherungsverhältnis lagen die AKB-Lu 07 und die AHB-Lu 07 der Bekl. zugrunde.

In § 1 („Gegenstand der Versicherung“) AKB-Lu 07 heißt es unter Nr. 5 b, dass Luftfahrzeuge nur versichert sind, wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadensereignisses die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen oder wetterbedingte Freigabe hatte/n.

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist nach § 1 AHB-Lu 07 der Bekl. Versicherungsschutz, wenn der VN wegen eines Schadensereignisses von einem Dritten in Anspruch genommen wird. § 4 regelt Ausschlüsse. Dort heißt es unter Nr. 1 3, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadensereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem VN, dem Halter oder dem Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnisse bei dem berechtigten Piloten ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Pilot das Luftfahrzeug gebraucht.

Der Erblasser verfügte über eine gültige Privatpilotenlizenz. Über eine zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültige sogenannte „Musterberechtigung“ für das Fliegen des Flugzeugtyps Cirrus SR 20 verfügte er nach dem Vortrag der Parteien erster Instanz nicht. Die „Klassenberechtigung“ war, so der Luftfahrtsachverständige B. in seinem schriftlichen Gutachten vom 4. 7. 2008, am 15. 7. 2006 abgelaufen. Außerdem durfte der Erblasser ein Flugzeug nur bei Anwesenheit eines Sicherheitspiloten an Bord führen.

Am 28. 11. 2007 holte der Erblasser am frühen Morgen eine individuelle Flugwetterberatung für einen Flug von A. zur Insel S. ein. Gegen 13.30 Uhr startete der Erblasser an diesem Tag vom Flugplatz A. in Richtung S. Während des Fluges verschlechterte sich das Wetter. Bei Wolkenuntergrenzen von 200 bis 300 Fuß gelang es ihm nicht, auf dem Regionalflughafen W. zu landen. Der Erblasser wurde auf den Militärflughafen J. umgeleitet. Beim Landeanflug fiel der Motor wegen Treibstoffmangels aus, das Flugzeug verlor an Höhe, kollidierte mit einer Hochspannungsleitung und stürzte ab. Der Tankwahlschalter stand auf dem rechten leeren Tank, während der linke Tank noch mit 12 Gallonen Treibstoff betankt war. Der Erblasser hatte vergessen, den Tankwahlschalter zu betätigen. Die Kontrolle des Kraftstoffvorrats gehört zum Pre-Landing-Check. Der Luftsachverständige B. führte in seinem Gutachten vom 4. 7. 2008 den Motorschaden darauf zurück, dass der Erblasser bei schwierigem Wetter den radargeführten Anflug durchgeführt und dabei die Lande-Checkliste nicht vollständig beachtet habe.

Mit Schreiben vom 12. 2. 2008 lehnte die Bekl. die Regulierung ab. Das Schreiben wurde der Kl. nach den Feststellungen des LG im angefochtenen Urteil am 14. 2. 2008 zugestellt (nach dem Vortrag der Kl. am 16. 2. 2008). Die Klage ging per Fax am 13. 8. 2008 beim LG ein. Unter dem 20. 8. 2008 wurden die Kosten angefordert. Die Anforderung ging bei den Kl.-Vertretern am 25. 8. 2008 ein. Die Einzahlung der Gerichtskosten erfolgte am 10. 9. 2008.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Jedenfalls im Ergebnis zutreffend hat das LG angenommen, dass der Kl. aus dem Versicherungsverhältnis mit der Bekl. ein Anspruch nicht zusteht.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anträge aus der Berufungsbegründung tatsächlich, wie die Bekl. meint, eine Klageänderung in Form mehrfacher Klageerweiterungen beinhalten. ...

2. Das LG ist im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, dass die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. aufgrund einer demnächst erfolgten Zustellung eingehalten ist. Dem folgt der Senat, wie bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert, nicht.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das nunmehr vorgelegte Ablehnungsschreiben der Bekl. vom 12. 2. 2008 der Kl. am 14. oder am 16. 2. 2008 zugegangen ist. Für die Frage nach der Einhaltung der Frist kommt es darauf an, ob der Zeitraum zwi-

schen dem Eingang der Kostenanforderung bei dem Prozessbevollmächtigten der Kl. am 25. 8. 2008 bis zur Einzahlung der Gerichtskosten am 10. 9. 2008 noch unschädlich ist. Um § 12 Abs. 3 VVG a. F. selbst und dessen restriktive Auslegung geht es dabei, anders als die Kl. ausweislich ihres Schriftsatzes vom 29. 1. 2010 zu meinen scheint, nicht, sondern um die Auslegung des § 167 ZPO.

Das Ablehnungsschreiben der Bekl. vom 12. 2. 2008 setzte die Frist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. in Lauf; Gegenteiliges behauptet auch die Kl. nicht. Die Frist endete sechs Monate nach Zugang des Schreibens, wobei dahingestellt bleiben kann, ob es der Kl. am 14. (so das LG im angefochtenen Urteil) oder am 16. 7. 2008 zuzuging, denn die Klageschrift ging am 13. 8. 2008 beim LG ein (insbesondere kann der Kl. dieser „Rest“ von maximal drei Tagen nicht auf die Frist des § 167 ZPO „gutgeschrieben“ werden). Die Klagezustellung erfolgte zwar erst am 17. 9. 2008. Die Klagezustellung wirkte aber auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück, sodass die Klage als rechtzeitig erhoben anzusehen wäre, wenn – Voraussetzung der Rückwirkung nach § 167 ZPO – die Zustellung „demnächst“ erfolgt wäre.

Dabei darf nicht auf eine rein zeitliche Betrachtungsweise abgestellt werden, weil vor dem Hintergrund, dass die Zustellung von Amts wegen geschieht, die Parteien vor Nachteilen durch Verzögerungen innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebs bewahrt werden sollen, weil solche Verzögerungen von ihnen nicht beeinflusst werden können. Es gibt daher auch keine absolute zeitliche Grenze, nach deren Überschreitung eine Zustellung nicht mehr als „demnächst“ anzusehen ist. Das gilt sogar dann, wenn es zu mehrmonatigen Verzögerungen kommt (vgl. nur BGH vom 12. 7. 2006 – IV ZR 23/05 – VersR 2006, 1518 m. w. N.).

Mit Zugang der – in der Sache auch zutreffenden – Kostenanforderung vom 25. 8. 2008 lag bis zur Einzahlung der Gerichtskosten die Verantwortung für das Betreiben des Verfahrens allein bei der Kl. Erst mit erfolgter Einzahlung der Gerichtskosten lag die Verantwortung dann wieder in den Händen des Gerichts und bestanden weitere Pflichten der Kl.-Partei nicht mehr (ebenda).

Gerade im Hinblick auf die Schutzfunktion, die das Kriterium des „demnächst“ im Hinblick auf den Prozessgegner entfaltet, sind einer Partei sämtliche Verzögerungen zuzurechnen, die sie oder ihr Prozessbevollmächtigter (§ 85 Abs. 2 ZPO) bei sachgerechter Prozessführung hätten vermeiden können. Zwar darf die Anforderung des Gerichtskostenvorschusses jedenfalls innerhalb eines zeitlichen Rahmens von ca. drei Wochen (vgl. *Zöller/Greger*, ZPO 28. Aufl. § 167 Rn. 15 m. w. N.) abgewartet werden. Mit Eingang der Anforderung aber muss die Partei weitere Verzögerungen vermeiden. Sie muss nunmehr unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles Zumutbare für die alsbaldige Zustellung tun. Ihr schadet jedes nachlässige, auch nur leicht fahrlässige Verhalten, das zu einer nicht bloß geringfügigen Zustellungsverzögerung beigetragen hat (BGH NJW 1993, 2811 [2812]). Verzögerungen von weniger als 14 Tagen sind nach der Rechtsprechung des BGH geringfügig und sind, selbst wenn sie auf einem nachlässigen Verhalten des Gläubigers beruhen, angesichts des Verzichts der Vorschrift auf eine bestimmte Frist unschädlich (ebenda zu § 270 Abs. 3 ZPO a. F.; BGH NJW 2004, 3775 [3776]). Verzögerungen von 18 oder mehr Tagen hingegen sollen die Rückwirkungsfiction des § 167 ZPO nicht mehr auslösen können (BGH FamRZ 1988, 1154 [1155] zu § 270 Abs. 3 ZPO a. F.). Im Sinne der Einheitlichkeit, damit der Vorhersehbarkeit, und schließlich der Rechtssicherheit erscheint es geboten, von einer Frist von zwei Wochen auszugehen.

Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Die Kl. durfte nicht darauf vertrauen, dass in dieser Sache, selbst wenn man den unbestimmten Rechtsbegriff des „demnächst“ nach wie vor und auch durch die Praxis nicht für eindeutig geregelt halten will, eine längere Frist zu ihren Gunsten wirkt. Auch das LG, das eine Frist von 16 Tagen noch für unschädlich gehalten hat, legt sich nicht auf eine feste Grenze fest. Im Sinne einer möglichst großen Klarheit in diesem Bereich, der auch nicht nur ganz selten den Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten bildet, sind solche Grauzonen aber unzulässig und können durch Festlegung einer allgemeingültigen, die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Frist vermieden werden.

Dass es der Kl. ungeachtet der an sie zu stellenden Anforderungen nicht möglich gewesen sein sollte, die – mit 14 Tagen nicht knapp bemessene – Frist einzuhalten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, sodass es auch nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall die Fristüberschreitung entschuldigt werden kann. Daran hat auch der Schriftsatz der Kl. vom 29. 1. 2010 nichts geändert. Eine urlaubsbedingte Abwesenheit des von ihr bestellten Bevollmächtigten entschuldigt die Kl. nicht. Aufgrund der Klageerhebung in der ersten Augusthälfte musste der anwaltlich vertretenen Kl. klar sein, dass in den Folgetagen die Kosten angefordert werden würden. Dann war für den Fall einer längeren Urlaubsabwesenheit Vorsorge zu treffen, damit die Einzahlung der Kosten sichergestellt ist, zumal deren Höhe doch auch klar war und auf der Grundlage eines Streitwerts festgesetzt wurde, den die Kl. in ihre Klageschrift bereits in gleicher Höhe angegeben hatte. Eine ausreichende Entschuldigung – ihr schadet bereits leichte Fahrlässigkeit (BGH NJW 1993, 2811 [2812]) – kann der bloße Verweis auf einen Urlaub bei Würdigung der berechtigten Interessen des Prozessgegners daher vorliegend nicht darstellen.

Danach war die Klage schon wegen Versäumung der Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG a. F. abzuweisen und ist dementsprechend die Berufung unbegründet.

3. Davon unabhängig besteht der Anspruch auch in der Sache nicht, weil die Bekl. insgesamt leistungsfrei ist.

a) Zutreffend ist das LG davon ausgegangen, dass § 1 Nr. 5 b AKB-Lu 07 (Kaskoversicherung) eine Risikobegrenzung und nicht nur eine Obliegenheit des VN enthält.

Das LG hat dazu zutreffend ausgeführt, dass es bei der Unterscheidung zwischen einer Risikobegrenzung und einer Obliegenheit nicht entscheidend auf Wortlaut und Stellung einer Versicherungsklausel ankommt, sondern der materielle Inhalt der einzelnen Klausel maßgebend ist. Es kommt darauf an, ob die Klausel eine individualisierende Beschreibung eines bestimmten Wagnisses enthält, für das der Versicherer keinen Versicherungsschutz gewähren will, oder ob sie in erster Linie ein bestimmtes Verhalten des VN fordert, von dem es abhängt, ob er einen zugesagten Versicherungsschutz behält oder ob er ihn verliert. Wird von vornherein nur ausschnittsweise Deckung gewährt, handelt es sich um eine Risikobeschränkung, beim Entzug eines gegebenen Versicherungsschutzes wegen nachlässigen Verhaltens um eine Obliegenheit (vgl. nur BGH VersR 2008, 1107).

Das LG hat sich dabei auf ein Urteil des BGH vom 31. 1. 1990 (IV ZR 227/88 – VersR 1990, 482) gestützt, dem bereits die gleiche Abgrenzung von Risikobeschränkung und Obliegenheit zugrunde lag. Dieses Urteil ist zu einem vergleichbaren Sachverhalt ergangen. Es ging darum, dass eine Gesellschaft keine Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen besaß. In den Versicherungsbedingungen hieß es, dass der Versicherungsschutz nur gewährt werde, wenn der Luftfahrtbetrieb behördlich genehmigt sei. Der BGH hat darin eine (sekundäre) Risikobegrenzung gesehen. Dafür spreche bereits die sprachliche Fassung der Klausel. Aus ihr ergebe sich, dass der Versicherer Deckungsschutz nur bei Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen gewähren wolle.

Die in Rede stehenden Versicherungsbedingungen weichen vorliegend von denen, die der Entscheidung des BGH zugrunde lagen, nicht entscheidend ab. Nach § 1 Nr. 5 b AKB-Lu 07 sind Luftfahrzeuge nur versichert, wenn die dortigen Voraussetzungen hinsichtlich Erlaubnissen usw. vorliegen. Damit ist nicht ein Verhalten des VN, sondern auf den tatsächlich bestehenden Zustand des Vorliegens erforderlicher Erlaubnisse abgestellt. Es besteht daher, was ein Indiz auf eine Obliegenheit gewesen wäre, in der Klausel auch keine Exkulpationsmöglichkeit. Eine solche ist ohnehin gerade im Hinblick auf das bestehende Risiko auch nur schwer vorstellbar. Es geht damit ersichtlich nicht darum, einem VN an sich Versicherungsschutz zu gewähren und für den Fall eines bestimmten (Fehl-)Verhaltens, insbesondere wegen des Fliegens ohne die erforderlichen Erlaubnisse, wieder zu entziehen, sondern von vornherein solche Fälle vom Versicherungsschutz auszuschließen, in denen aus Sicherheitsgründen erforderliche Minimalanforderungen nicht erfüllt sind.

Ergänzend wird auf das Urteil des OLG Oldenburg vom 11. 12. 1996 (2 U 169/96 – VersR 1998, 839) verwiesen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH hat das OLG für

§ 4 Nr. 2 AKB-Lu, der wiederum die Leistungsfreiheit beim Fehlen von behördlichen Genehmigungen sowie für den Fall regelt, dass der Führer des Luftfahrzeugs nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen zum Führen dieses Luftfahrzeugs hatte, angenommen, dass es sich dabei nicht um Obliegenheiten, sondern Risikobeschreibungen handelt.

b) Nichts anderes gilt für die Luftfahrthaftpflichtversicherung. Auch insoweit liegt eine Risikobegrenzung vor. Die Formulierung ist zwar eine andere („Kein Versicherungsschutz besteht ...“), aber damit ist eine Änderung in der Sache nicht verbunden, zumal es auf den Wortlaut ohnehin nicht entscheidend ankommt, sondern auf den materiellen Inhalt. Auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil kann verwiesen werden. Ob ein Mitarbeiter der Bekl. in einem vorgerichtlichen Schreiben eine andere Auffassung vertreten hat, wie die Kl. gemeint hat, ist nicht entscheidend.

c) Der Senat hat auch keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der in Rede stehenden Klauseln. Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher VN bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss (vgl. nur BGH VersR 1993, 957). Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an. Auf dieser Grundlage waren die in Rede stehenden Klauseln auch dem Erblasser ohne Weiteres verständlich und lassen Zweifel über ihre Auslegung nicht aufkommen (ebenso OLG Oldenburg VersR 1998, 839 unter 3). Den Unterschied zwischen Risikobegrenzung und Obliegenheit musste der Erblasser nicht kennen. Schon deswegen war seitens der Bekl. eine Aufklärung darüber auch nicht geschuldet. Dem Erblasser war jedenfalls erkennbar, dass er unter den in den Versicherungsbedingungen ausreichend deutlich genannten Bedingungen mit Leistungen nicht rechnen konnte.

d) Dem Erblasser fehlte die erforderliche Klassenberechtigung. Zwar hat die Kl. nunmehr mit Schriftsatz vom 18. 12. 2009 vortragen, dass der Erblasser für einmotorige Kolbenflugzeuge bis 2000 kg keiner Musterberechtigung bedurft habe ... Daraus ergibt sich aber, von der Frage, ob dieser Vortrag in der zweiten Instanz überhaupt noch zuzulassen ist, ganz abgesehen, aus zwei Gründen nichts für die Kl.

aa) Zum einen liegt hinsichtlich der Musterberechtigung ein Geständnis der Kl. vor. Diese hat bereits auf S. 3 der Klageschrift die fehlende Musterberechtigung des Erblassers eingeräumt. Dass dieser Vortrag von der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem LG nicht ausdrücklich wiederholt wurde, ist unschädlich, weil der Vortrag jedenfalls durch eine – ausreichende – konkludente Bezugnahme gem. § 137 Abs. 3 ZPO i. S. v. § 288 ZPO zur Erklärung in der mündlichen Verhandlung wurde (vgl. BGH VersR 1999, 838; Zöller/Greger aaO § 288 Rn. 5). Im Grunde zutreffend weist die Kl. in ihrem letzten Schriftsatz vom 29. 1. 2010 dazu darauf hin, dass § 288 ZPO nicht für Rechtsbegriffe gilt, diese können nicht zugestanden werden. Ob der Kl. Inhaber einer bestimmten Berechtigung war, ist im Sinne der genannten Vorschrift aber eine Tatsachenfrage. Dass der Tatsache rechtliche Bedeutung zukommt und Tatsachenfrage einerseits und Rechtsfrage andererseits auch gar nicht vollständig getrennt werden können, führt noch nicht zur Unanwendbarkeit des § 288 ZPO (vgl. Prütting in Münch. Komm. zur ZPO 3. Aufl. § 288 Rn. 16 ff.). Einem Geständnis zugänglich sind auch juristisch eingekleidete Tatsachen (BGH vom 18. 6. 2007 – II ZR 89/06 – VersR 2007, 1438).

bb) Davon wiederum unabhängig verkennt die Kl., dass der Erblasser jedenfalls eine Klassenberechtigung brauchte, um fliegen zu dürfen. Die Notwendigkeit der gesonderten, mit der Musterberechtigung nicht zu verwechselnden Klassenberechtigung ergibt sich aus § 3 b LuftPersV. Dass der Erblasser über eine solche Klassenberechtigung am Tag des Unfalls verfügte, hat die Kl. mit Substanz nicht dargelegt. Die bloße Behauptung ist ungenügend, und zwar insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass in dem Gutachten des B., das die Kl. selbst vorgelegt und auf das sie auch Bezug genommen hat, sich insoweit ein gegenteiliger Hinweis findet, als es dort nämlich heißt, dass die Klassenberechtigung des Erblassers am 15. 7. 2006 abgelaufen gewesen sei. Eine Eintragung der Verlängerung der Klassenberechtigung nach einem Trainingsflug mit Fluglehrer fehle in der Lizenz. An dem Umstand ungenügenden Vortrags insoweit hat ungeachtet des Hinweises des Senats in der mündlichen Verhandlung dazu auch der Schriftsatz der Kl.

vom 29. 1. 2010 nichts geändert. Ob dem Erblasser aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die fehlende Berechtigung auf seinen Antrag hin zu erteilen gewesen wäre, lässt sich nicht mehr klären. Es genügt die Tatsache, dass ihm die Klassenberechtigung fehlte, wovon der Senat nach wie vor ausgehen muss.

4. Schließlich steht dem Fehlen des Haftpflichtanspruchs entgegen der Auffassung der Kl., wie sie in ihrer Berufungsbeurteilung enthalten ist, § 43 LuftVG nicht entgegen. Es trifft schon nicht zu, dass es für Pflichtversicherungen charakteristisch ist, dass der Versicherer in jedem Fall begründete Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten zu regulieren hat. Die Regelung aus dem PflVG ist insoweit nicht verallgemeinerungsfähig. § 43 Abs. 3 LuftVG verweist auf die Vorschriften des VVG (a. F.). Dort finden sich Regelungen zur Pflicht-Haftpflichtversicherung in den §§ 158 b ff. VVG a. F. Zwar bestimmt § 158 c Abs. 1 VVG a. F., dass die Verpflichtung des Versicherers in Ansehung des Dritten bestehen bleibt, wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem VN gegenüber ganz oder teilweise frei ist. Dies aber ändert nichts daran, dass der Versicherer gem. § 158 c Abs. 3 VVG a. F. nur im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr haftet. Die Grenzen der Gefahrübernahme etwa in Gestalt der zwischen dem Versicherer und dem VN in zulässiger Weise vereinbarten Ausschlüsse gelten damit auch gegenüber dem Dritten, zu dessen Gunsten § 158 c Abs. 1 VVG a. F. nicht bestimmen will, dass sein Anspruch weiter geht als der des VN. Abs. 1 bedeutet lediglich, dass dem Dritten Obliegenheitsverletzungen nicht schaden, wohingegen Risikobeschränkungen das Risiko i. S. v. § 158 c Abs. 3 VVG a. F. insgesamt und damit auch zulasten des Dritten beschränken (*Knappmann* in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 158 c Rn. 18). Dort, wo ein Versicherungsschutz mangels des Vorliegens der Voraussetzungen nie entstanden ist, kann es auch keinen Vertrauensschutz eines Dritten geben.

Wenn die Kl. in ihrem Schriftsatz vom 18. 12. 2009 meint, der Verstoß gegen die Auflage, nur mit einem Sicherheitspiloten zu fliegen, sei nicht irgendwie strafbewehrt und habe auch keine Auswirkungen auf die Lizenz, so kann dies dahinstehen, denn es geht nicht um diese Fragestellung, sondern um das Versicherungsverhältnis, dessen Inhalt auch ist, dass beim Fehlen von Erlaubnissen kein Versicherungsschutz besteht.

5. a) Die Kl. kann nichts daraus für sich herleiten, dass sie der Bekl. vorwirft, die Änderung des Fluglizenzenrechts zum 1. 5. 2003 gekannt, den Erblasser darüber aber nicht informiert zu haben. Dass die Bekl. insoweit irgendwelche Aufklärungs- und/oder Belehrungspflichten gegenüber dem Erblasser verletzt haben könnte, ist schon deshalb nicht ersichtlich, weil solche Pflichten regelmäßig nicht bestehen. Inwieweit Änderungen des Fluglizenzenrechts vorliegend überhaupt eine Rolle spielen, ist schon nicht ersichtlich und kann auch dahingestellt bleiben, weil der Erblasser sich darüber gegebenenfalls selbst informieren musste. Die Kl. verkennt, dass dem deutschen Recht eine generelle Aufklärungspflicht einer Partei gegenüber der anderen vollständig fremd ist. Es ist vielmehr Sache jeder Partei selbst, sich über die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags maßgeblichen Umstände selbst zu informieren. Zwar begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, die Grundsätze zur Haftung wegen Verletzung von Aufklärungs- bzw. Beratungspflichten, denen in der Vergangenheit insbesondere Bedeutung im Bereich des Bankrechts zukam (vgl. nur *Richrath WM* 2004, 653), auch auf Versicherer anzuwenden (vgl. *Kieninger AcP* 199, 190). Aufklärungspflichten einer Partei gegenüber der anderen können aber immer nur ausnahmsweise, d. h. in eng umgrenzten Ausnahmefällen (BGH NJW 1999, 2032), und im Fall des Vorliegens besonderer Voraussetzungen anerkannt werden, wobei alles auf den Einzelfall und dabei auch auf die Art des angestrebten Vertrags ankommt. Der als Grundlage einer Aufklärungspflicht anzuerkennende Informationsbedarf ist dabei auch davon abhängig, ob und wie ausgeprägt insbesondere das intellektuelle Übergewicht einer Partei gegenüber der anderen ist. Schließlich ist von Bedeutung, ob eine Partei ausdrücklich nach bestimmten Umständen gefragt hat (vgl. nur *Emmerich*, Das Recht der Leistungsstörungen 6. Aufl. § 7 II 1 S. 86 ff. m. w. N.).

Dies vorausgeschickt, fehlt für jedwede Aufklärungspflicht der Bekl. vorliegend die Grundlage. Ein nennenswertes intellektuelles Übergewicht der Bekl. ist in Bezug auf die hier in Rede stehenden Fragen nicht ersichtlich. An den tatsächlichen Um-

ständen hinsichtlich seiner Flugberechtigung und deren Einschränkungen war der Erblasser doch „näher dran“ als die Bekl. Die fehlende Klassenberechtigung sowie der Umstand, dass er aufgrund medizinischer Probleme nur noch unter der Auflage fliegen durfte, einen Sicherheitspiloten (Def. in JAR-FCL 1.035 und JAR-FCL 3.035) mitzunehmen, waren dem Erblasser selbst bekannt. Die Bekl. hat demgegenüber das Versicherungsverhältnis lediglich den neuen Umständen angepasst. Inwieweit dies treuwidrig sein soll, ist nicht ersichtlich.

b) Bedeutung kommt dem Vortrag der Kl., wie sie ihn nunmehr erstmals in zweiter Instanz gehalten hat, auch im Hinblick auf § 5 VVG a. F. nicht zu. Durch die nachträgliche Einschränkung „Sicherheitspilot“ wich die Bekl. nicht von den getroffenen Vereinbarungen ab. Eine zum Nachteil des Erblassers wirkende Abweichung lag in dem Hinweis auf den Sicherheitspiloten nicht, weil die insoweit recht allgemein gehaltene Fassung der Versicherungsbedingungen (Befähigungen, Erlaubnisse usw.) die Notwendigkeit des Sicherheitspiloten – sobald sie einem Piloten von der zuständigen Behörde auferlegt wurde – ohnehin bereits mit umfasste. Damit liegt eine Veränderung gegenüber dem geschlossenen Vertrag („den getroffenen Vereinbarungen“ i. S. v. § 5 Abs. 1 VVG a. F.) nicht vor.

Anmerkung

Das Urteil des OLG Celle schafft für Luftfahrtversicherer in mehreren zentralen Fragen des Umfangs des Versicherungsschutzes der Luftfahrzeug-Haftpflichtbedingungen und der Luftfahrt-Kaskobedingungen in erfreulich eindeutiger Weise Klarheit.

1. Anders als noch das LG Hannover¹ kommt das OLG Celle aber sogar mit einem Argument aus dem allgemeinen Versicherungsrecht bereits zum Ergebnis, dass der Luftfahrtversicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, weil der VN die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. nicht eingehalten hat. Zwar wurde die Klageschrift von der Kl. innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Ablehnungsschreibens des Versicherers beim LG Hannover eingereicht; die Klagezustellung erfolgte jedoch erst mehr als einen Monat nach Klageeinreichung. Entscheidend war, dass der vom Gericht angeforderte Kostenvorschuss von der VN erst 16 Tage nach Eingang der Kostenanforderung eingezahlt worden war. Dies reichte dem OLG für eine „demnächstige Zustellung“ i. S. d. § 167 ZPO nicht aus; anders als das insoweit etwas „weitherziger“ agierende OLG Hamm² nimmt das OLG Celle im Rahmen des § 167 ZPO eine „feste Frist“ von zwei Wochen an, die vom Kl. eingehalten werden muss³. Die weitere Frage, ob die Versäumung der Zweiwochenfrist im Einzelfall entschuldigt werden kann, konnte das OLG offenlassen, weil die Kl. nichts vorgetragen hat, was ihr Verhalten in einem mildereren Licht erscheinen ließ.

2. Das OLG Celle hat – und hier beginnt die „luftfahrtspezifische Argumentation“ – die sogenannte Lizenzklausel der Luftfahrt-Kaskobedingungen und die Lizenzklausel der Luftfahrzeug-Haftpflichtbedingungen aufgrund ihres materiellen Inhalts als Risikobegrenzungen angesehen und deren Regelungsinhalt zu Recht nicht als Festlegung einer verhüllten Obliegenheit angesehen⁴. Der materielle Inhalt der Klauseln besteht darin, dass der Versicherungsschutz auf „den tatsächlich bestehenden Zustand des Vorliegens erforderlicher Erlaubnisse“ im Sinne einer individualisierenden Beschreibung als Deckungsvoraussetzung abstellt und nicht an ein bestimmtes (Fehl-)Verhalten des VN anknüpft.

Diese Wertung ist deshalb über den entschiedenen Fall hinaus von Bedeutung, weil die beiden streitgegenständlichen Klauseln dem Marktstandard in der deutschen Luftfahrtversicherung entsprechen; sie sind übrigens auch wortgleich mit den vom Deutschen Luftpool bis zu dessen Ende im Jahr 2003 in seinen AVB verwendeten Klauseln⁵.

3. Das OLG stellt weiterhin zu Recht fest, dass die beiden Lizenzklauseln für einen durchschnittlichen VN bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs ohne Weiteres verständlich sind und keine Zweifel über ihre Auslegung aufkommen lassen.

Bei Auslegung von Risikoausschlussklauseln, die weniger eindeutig formuliert sind und bei denen die Annahme einer verhüllten Obliegenheit zumindest denkbar wäre, würde sich die Frage stellen, ob bei objektiver Auslegung auf das Verständnis

eines durchschnittlichen VN abzustellen ist. Nach überwiegender Auffassung⁶ ist auf die Verständnismöglichkeit des durchschnittlichen VN *in dem betreffenden Versicherungszweig* abzustellen. Bei Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen und Luftfahrtkaskoversicherungen sind dies Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeughalter und Piloten. An das Verständnis dieses Personenkreises wird man schon wegen der Anforderungen, die bei der Ausbildung an Piloten, bei der Zulassung an Luftfahrtunternehmen und beim Betrieb des Luftfahrzeugs an Halter gestellt werden, höhere Anforderungen stellen dürfen als an den durchschnittlichen VN z. B. einer Kraftfahrtversicherung. Bei der Wahl des anzulegenden Maßstabs wird wohl auch zu berücksichtigen sein, dass es sich beim VN der Luftfahrzeughaftpflicht- und der Luftfahrzeugkaskoversicherung um VN von Großrisiken handelt, die bei der Bedingungsauslegung grundsätzlich nicht in gleicher Weise schutzwürdig sind⁷.

4. Richtig ist auch die Rechtsansicht des OLG Celle, dass die gem. § 3 b LuftpersV erforderliche sogenannte Klassenberechtigung (zum Führen einmotoriger kolbengetriebener Landflugzeuge) unter die Begriffe „Erlaubnisse und Berechtigungen“ im Sinne der Deckungsvoraussetzung der Luftfahrzeugkaskoversicherung fallen bzw. deren Fehlen den Ausschlussatbestand der Luftfahrthaftpflichtversicherung erfüllen. Da der VN eine derartige Klassenberechtigung für das verunfallte Flugzeug nicht (mehr) hatte, war der Luftfahrtversicherer auch aus diesem Grund von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Im komplexen Lizenzrecht reicht dem Piloten die Lizenz allein nicht aus, um ein Luftfahrzeug führen zu dürfen. Darüber hinaus benötigt er eine mit der Lizenz verbundene, auf das jeweils zu fliegende Luftfahrzeug passende Klassen- oder Musterberechtigung und schließlich noch ein sogenanntes Tauglichkeitszeugnis, das den Einsatz des Piloten auf dem betreffenden Flug zulässt. Ignoriert der Pilot diese Anforderungen oder Teile davon, verstößt er gegen elementare Sicherheitsvoraussetzungen und setzt damit eine unverhältnismäßig hohe Gefahr. Es ist nur recht und billig, wenn der Versicherer im Interesse der Gefahrengemeinschaft aller VN solche erhöhten Gefahren vom Versicherungsschutz ausschließen kann.

5. Auch den Zusammenhang zwischen der Versicherungspflicht auf der einen Seite und dem Schutz des geschädigten Dritten in der Luftfahrzeughaftpflichtversicherung auf der anderen Seite hat das OLG Celle richtig geschrieben, wenn es ausführt, dass der Dritte nicht stärker geschützt sein kann als der VN selbst und dass der Versicherer auch Dritten gegenüber nach § 158 c Abs. 3 VVG a. F.⁸ nur im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr haftet, also nicht im Anwendungsbereich wirksamer Risikoausschlüsse.

Für die Luftfahrzeugkaskoversicherung stellt sich allerdings in Fällen, in denen der Pilot über keine ausreichenden Erlaubnisse oder Berechtigungen verfügt und in denen der nicht mit dem Piloten identische Halter dann den Versicherungsschutz verliert, die Frage, ob der Halter nicht ähnlich wie der geschädigte Dritte in der Luftfahrzeughaftpflichtversicherung auch schutzbedürftig ist⁹. Dies mag so sein. Die Aufgabe einer

1 LG Hannover vom 15. 5. 2009 (13 O 204/08).

2 OLG Hamm NJW-RR 1992, 480, die eine vorwerfbare Fristversäumung von 19 Tagen als „gerade noch im zeitlichen Rahmen“ ansehen.

3 Der hier zur Entscheidung berufene 8. Zivilsenat des OLG Celle hatte in einem Urteil vom 1. 8. 2005 (VersR 2006, 101) noch – etwas unscharf – von einer Frist „von etwa zwei Wochen“ gesprochen; der 3. Zivilsenat des OLG Celle hatte hingegen bereits mit Urteil vom 12. 4. 2007 (MDR 2007, 1280) entschieden, dass dem Kläger (nur) eine Frist von zwei Wochen zuzubilligen ist.

4 So auch schon die Vorinstanz LG Hannover vom 15. 5. 2009 (13 O 204/08).

5 Vgl. DLP 300/01 und DLP 400/01.

6 Vgl. Prölss in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. Vorbem. III Rn. 2; Reiff in Langheid/Wandt, Münch. Komm. zum VVG AVB Rn. 80 spricht von der Verkehrskreisbezogenheit, in deren Rahmen beispielsweise eine durchschnittlich höhere Geschäftserfahrung zu berücksichtigen ist.

7 Vgl. § 210 VVG bzw. § 187 VVG a. F.

8 Entspricht § 117 Abs. 3 S. 1 VVG

9 In dem vom OLG Celle entschiedenen Fall war der Halter auch gleichzeitig Pilot des Luftfahrzeugs gewesen.

Pflichtversicherung besteht aber in erster Linie im Schutz des Dritten¹⁰ und nicht im Schutz des VN.

Der Halter könnte sich aber dadurch schützen, dass er generell sein Flugzeug nur solchen Piloten überlässt, deren Lizenz er geprüft hat. Inwieweit das bei häufigem Verchartern oder bei Überlassung an Vertrauenspersonen zumutbar ist, kann hier offengelassen werden. Der Halter kann auch in Fällen, in denen der Ausschlussstatbestand (nur) durch den Piloten verwirklicht wird, sich dadurch schützen, dass er durch eine ergänzende Sondervereinbarung mit dem Versicherer eine Leistungspflicht des Versicherers ihm gegenüber vereinbart und dem Versicherer den Regressanspruch gegenüber dem Piloten überlässt. Ähnliche Sondervereinbarungen werden bei Luftfahrtversicherern verwendet in Fällen, in denen der durch einen Sicherungsschein gesicherte Kreditgeber durch einen Versicherungsfall sein Pfandobjekt verliert und der Kasko-VN einen Ausschlussstatbestand erfüllt¹¹. Der Sicherungsgeber hat dann – trotz Eingreifens eines Risikoausschlusses gegenüber dem VN – einen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Thomas Mühlbauer und Thomas Mittendorf, München*

¹⁰ Vgl. §§ 113 ff. VVG.

¹¹ Vgl. Ziff. 3 der im Markt gebräuchlichen Sicherungsscheinvereinbarung. Dort wird vom Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit infolge grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Kreditgeber verzichtet in Höhe der noch ausstehenden Kreditsumme.

* Thomas Mittendorf ist Partner und Thomas Mühlbauer ist Rechtsanwalt der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, PartG, Büro München; Thomas Mühlbauer war bis 2003 als Schadenchef für den Deutschen Luftpool tätig.

Leitungswasserversicherung

Bestimmungswidrig aus der Dusche ausgetretenes Wasser unterfällt der Leitungswasserversicherung

VGB 88 §§ 4, 6

*** Der Versicherungsfall in der Leitungswasserversicherung liegt auch dann vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus Duschwannen oder Duschkabinen ausgetreten ist. ***

(589) OLG Frankfurt/M., Urteil vom 22. 12. 2009 (7 U 196/07)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. auch LG München I VersR 2010, 1180.

Der Kl. verlangte Entschädigung aus der bei der Bekl. bestehenden Leitungswasserversicherung mit der Behauptung, es sei im Kellergeschoss seines Hauses durch eine undichte Dusche zu Wasseraustritt gekommen. Das Wasser sei unter die Duschtasse auf und unter den Estrich geflossen und habe sich von dort ausgebreitet. Dadurch sei es zu Schäden an der Wand hinter der Dusche, die durchfeuchtet sei, gekommen. Der von der Bekl. beauftragte Sachverständige P. habe das Fließen des Wassers von der Dusche auf den Estrich durch die zur Trocknung gebohrten Löcher sehen können. Das Wasser sei in Richtung Westwand geflossen. Außerdem lägen – was unstrittig ist – Feuchtigkeitsschäden an der Gebäudeaußenwand vor, die der Kl. ebenfalls dem Wasseraustritt aus der Dusche zuschreibt. Das Wasser habe sich, so die Annahme des Kl., unter dem Estrich bis zu diesen Außenwänden ausgebreitet.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Kl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat Anspruch auf bedingungsgemäße Entschädigung wegen der Schäden, die durch Leitungswasser, das aus der Dusche ausgetreten ist, verursacht worden sind.

Der Versicherungsfall des Leitungswasserschadens liegt nach den hier vereinbarten Bedingungen u. a. vor, wenn das versicherte Gebäude durch Wasser, das bestimmungswidrig aus mit den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Tei-

len ausgetreten ist, beschädigt wird. Zu solchen Einrichtungen gehören auch Duschwannen und Duschkabinen, d. h. auch die eine Duschwanne umgebenden gefliesten Wände einschließlich etwaiger den Einstieg ermöglichender Kunststoff- oder Glaswände, weil der Sprachgebrauch des täglichen Lebens eine Mehrzahl solcher Einzelteile als zusammengehörige Einrichtung begreift. Die Verbindung mit dem Rohrsystem wird dabei durch den Zulauf, der in der Wand montiert ist, hergestellt (vgl. *Martin*, Sachversicherungsrecht E I Rn. 36, 38; *Wälder* in Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht 2. Aufl. IV Leitungswasserversicherung Rn. 576 ff.; AG Düsseldorf VersR 2002, 481).

Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist es im Anwesen des Kl. zu einem Austritt von Duschwasser gekommen. Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Bereich der Rohrdurchführung in der gefliesten Wand der Dusche nicht ordnungsgemäß abgedichtet ist. Die von dem Sachverständigen vorgenommene Bewässerungsprobe zeigte, dass Duschwasser hinter die Fliesen läuft und unter der Duschwanne wieder austritt. Da eine Abdichtung fehle, könne das Wasser auch unter den Estrich laufen und sich dort auf der Bodenplatte des Gebäudes ausbreiten. Da die Dusche, bis der Schaden bemerkt wurde, von der Familie des Kl. regelmäßig genutzt wurde, ist anzunehmen, dass nicht nur geringfügige Wassermengen sich allmählich auf der Bodenplatte angesammelt haben.

Die im Haus des Kl. festgestellten Feuchtigkeitsschäden beruhen nur teilweise auf diesem Schadensereignis.

Unmittelbare Folge des Austritts von Duschwasser sind die Durchfeuchtungen der Wand selbst. Dadurch haben sich Fliesen abgelöst. Da es solche Fliesen aufgrund des Alters nicht mehr gibt, ist es erforderlich, die Wände des Bads insgesamt neu zu fliesen. ...

Weitere Schadensfolge ist der Feuchtigkeitsschaden an der Wand im Heizraum. Denn dabei handelt es sich um die Rückseite der Wand, in der die undichte Rohrdurchführung sich befindet. Es liegt deshalb auf der Hand, dass das Wasser sich auch seinen Weg auf die andere Seite der Wand gesucht hat. ...

Die Feuchtigkeitsschäden an den Außenwänden im Waschräum und Hausanschlussraum können dagegen nicht auf das Duschwasser zurückgeführt werden. ...

Wohngebäudeversicherung

Die Nachfrageobliegenheit im Rahmen der Antragstellung gilt auch für Direktversicherer

VVG a. F. §§ 16, 17, 20, 23, 25; VGB 88 § 21

*** 1. Die Nachfrageobliegenheit, deren Verletzung dem Versicherer die Berufung auf eine Anzeigepflichtverletzung versagt, gilt auch für Direktversicherer. ***

*** 2. Die Errichtung eines Carports stellt in der Wohngebäudeversicherung keine Gefahrerhöhung dar. ***

3. Ist in den Versicherungsbedingungen auch eine Vorsorgeversicherung für Um-, An- und Ausbauten oder Neubauten auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einem bestimmten Vorsorgebetrag vereinbart, so ist ein nachträglich errichteter Carport auf dem Grundstück vom Versicherungsschutz umfasst, wenn sich dessen Aufwand im Rahmen des Vorsorgebetrags gehalten hat.

(590) OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. 6. 2009 (12 U 6/09)

Anmerkung der Redaktion: Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten durch Beschluss vom 19. 5. 2010 (IV ZR 166/09) zurückgewiesen. – Vgl. zur Gefahrerhöhung im Rahmen der Wohngebäudeversicherung OLG Celle VersR 2010, 383.

Der Kl. begehrte die Feststellung der Leistungspflicht der Bekl. aus einer Wohngebäudeversicherung.

Der Kl. und seine Ehefrau sind zu je 1/2 Eigentümer eines Grundstücks, auf dem im Jahr 2003 ein Haus in Fertigbauweise erstellt wurde. Für das bebaute Grundstück stellte der Kl. unter